



Gemeinde

**Roigheim**

*Wir in Roigheim. Füreinander. Miteinander.*



# Eröffnungsbilanz

der

# Gemeinde Roigheim

# zum 01.01.2020

# Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	3
II.	Grundlagen der Vermögensbewertung .....	4
III.	<b>Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020</b> .....	<b>5</b>
<b>Anhang</b>		
IV.	Erläuterungen zur Aktivseite.....	7
1.	Vermögen .....	8
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	8
1.2	Sachvermögen .....	8
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	9
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	10
1.2.3	Infrastrukturvermögen .....	10
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	11
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	12
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	12
1.3	Finanzvermögen .....	13
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen .....	13
1.3.3	Sondervermögen.....	14
1.3.4	Ausleihungen .....	14
1.3.5	Wertpapiere.....	14
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen .....	14
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen.....	15
1.3.8	Liquide Mittel .....	15
2.	Abgrenzungsposten .....	15
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	15
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse .....	15
V.	Erläuterungen zur Passivseite.....	16
1.	Eigenkapital .....	16
1.1	Basiskapital .....	17
2.	Sonderposten .....	17
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	18

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge .....	18
3. Rückstellungen .....	18
3.4 Gebührenausgleichsrückstellungen.....	19
4. Verbindlichkeiten .....	19
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....	19
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen .....	19
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....	20
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten .....	20
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	20
VI. Vermögensübersicht .....	22
VII. Schuldenübersicht.....	23
VIII. Übersicht über die Liquidität.....	24
IX. Übersicht über den Stand der Rückstellungen .....	25
X. Organe der Gemeinde Roigheim zum 01.01.2020 .....	26

# I. Einleitung

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden von der Gemeinde Roigheim die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, Juni 2017) zu Grunde gelegt.

Durch die Einführung der Kommunalen Doppik haben die Gemeinden nun ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 GemO). Nach § 95 Abs. 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz. Die Bilanz beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.01.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Roigheim die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 1. Januar 2020 beschlossen. Folgende Beschlüsse wurden einstimmig gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2020 und der Verwendung des EDV-Programms dvv.Finzen kommunale Doppik SMART. Die erforderlichen finanziellen Mittel hierzu werden bereitgestellt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Büro Rödl & Partner aus Nürnberg mit der Erfassung, Bewertung und Dokumentation des Vermögens der Gemeinde Roigheim zum Preis von maximal 25.585,00 EUR brutto zu beauftragen. Hierauf erhält die Gemeinde einen Nachlass von 5%, da sie bei Beauftragung zum „Geleitzug Osterburken“ gehört. Außerdem sind fünf Beratertage in o.g. Betrag enthalten. Mit den Vorbereitungsarbeiten auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen soll ab sofort begonnen werden.
3. Die weiteren erforderlichen Grundsatzbeschlüsse (Bewertungsrichtlinien, Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte, Produktbildung) sind zu gegebener Zeit herbeizuführen.

Durch die Wahl der Finanzlösung Doppik SMART war auch die Entscheidung über die Aufteilung des Gesamthaushalts gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO in die 3 Teilhaushalte 1 Innere Verwaltung, 2 Dienstleistungen und Infrastruktur und 3 Allgemeine Finanzwirtschaft getroffen.

Vor Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz hat der Gemeinderat am 18.02.2020 folgende Entscheidung getroffen:

„In der Eröffnungsbilanz wird auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet.“

Folgende Inventurrichtlinien sollen in der Sitzung am 14.04.2026 beschlossen werden:

- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung von Grund und Boden der

Gemeinde Roigheim“

- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens der Gemeinde Roigheim zum Stichtag 01. Januar 2020“
- Sonderrichtlinie „Erfassung und Bewertung des Gebäudevermögens im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens der Gemeinde Roigheim zum Stichtag des 1. Januar 2020“

Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Übersicht über die Liquidität, sowie eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen beigefügt.

## II. Grundlagen der Vermögensbewertung

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung des Vermögens ist in § 62 GemHVO geregelt. Gemäß Absatz 1 sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Ist die Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich, gibt es Vereinfachungsregeln. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde, ist dies in dieser Dokumentation aufgeführt. Es wurde beachtet, dass grundsätzlich 6 Jahre (2014 - 2019) vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln sind (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Die Vermögensbewertung wurde von Rödl + Partner, Nürnberg entsprechend den Bewertungs- und Inventurrichtlinien Grund und Boden, Gebäudevermögen, Infrastrukturvermögen sowie bewegliches Vermögen erstellt. Das bewertete Vermögen mündete in eine Migrationsliste, die in das System dvv.Finanzien kommunale Doppik SMART eingespielt wurde.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen, Feuerwehr und den Bauhof der Gemeinde wurden bereits bisher alle Investitionen und Vermögensgegenstände in einer analogen Anlagenbuchhaltung aktiviert. Somit waren hier teilweise tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten bereits erfasst. Die Werte dieser Anlagenachweise nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO wurden noch einmal überarbeitet, bevor sie in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden.

Die Vorschriften zum NKHR lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht wurde:

- a.) Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (§ 40 Abs. 4 GemHVO).
- b.) Die planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgegenstände erfolgen grundsätzlich linear in gleichen Jahres-/Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen gewöhnlichen Nutzungsdauer (§ 46 Abs. 1 und 2 GemHVO).

### III. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktivseite	EUR
<b>1. Vermögen</b>	
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>15.018.319,73</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.936.602,93
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.178.244,53
1.2.3 Infrastrukturvermögen	6.583.443,67
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	207.441,54
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.433,16
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	74.153,90
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>1.164.898,83</b>
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	287.604,85
1.3.3 Sondervermögen	25.000,00
1.3.4 Ausleihungen	570,00
1.3.5 Wertpapiere	109.058,73
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	30.562,00
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	26.606,37
1.3.8 Liquide Mittel	685.496,88
<b>2. Abgrenzungsposten</b>	
<b>2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>13.200,54</b>
<b>2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>3.985,69</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>16.200.404,79</b>

<b>Passivseite</b>		<b>EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	
<b>1.1</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>10.335.853,94</b>
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für Investitionszuweisungen</b>	<b>3.032.627,27</b>
<b>2.2</b>	<b>Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>1.780.852,64</b>
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	
<b>3.4</b>	<b>Gebührenüberschussrückstellungen</b>	<b>17.273,77</b>
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>745.833,21</b>
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>94.694,55</b>
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>10.139,62</b>
<b>4.6</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>11.582,56</b>
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	
	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>171.547,23</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>16.200.404,79</b>

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Roigheim hat Bürgschaften für folgende Zwecke übernommen:

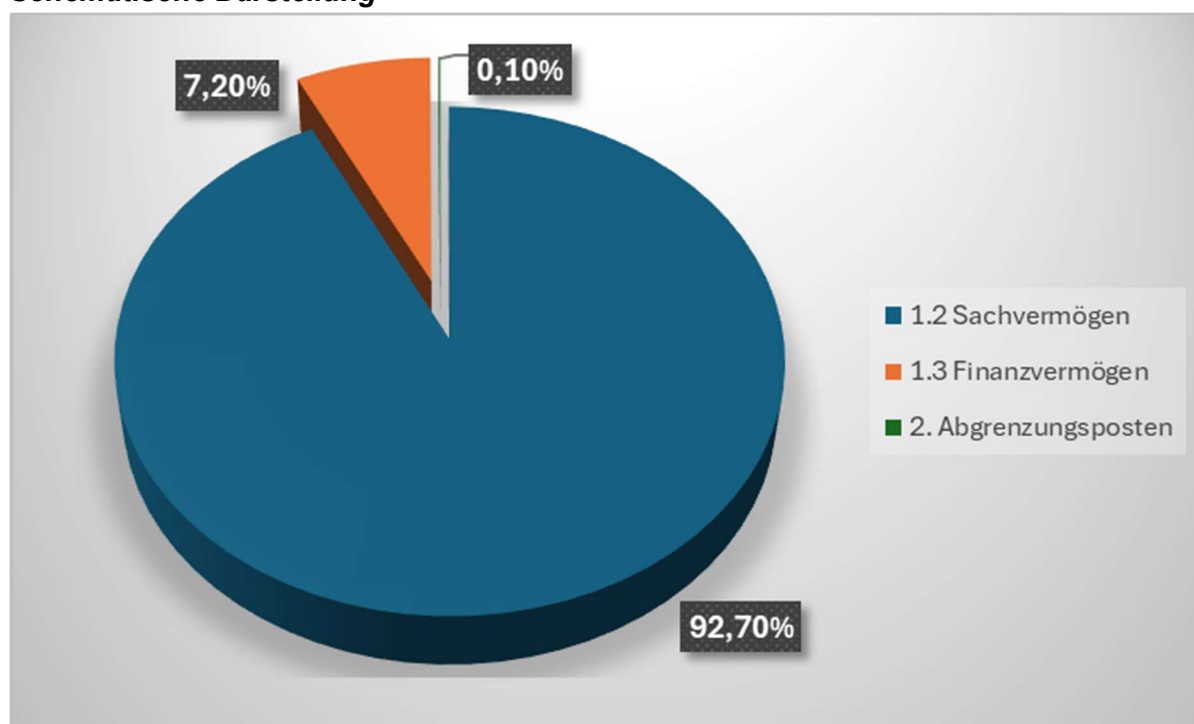
\*Ausfallhaftungen für Wohnraumförderungen  
in Verbindung mit LAKRA-Darlehen (1/3 Haftung)  
Restschuld zum 31.12.2019 111.637,61 €

# ANHANG

## IV. Erläuterungen zur Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung. Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

### *Schematische Darstellung*



### **Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten**

Es wurden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten einbezogen.

# 1. Vermögen

## 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

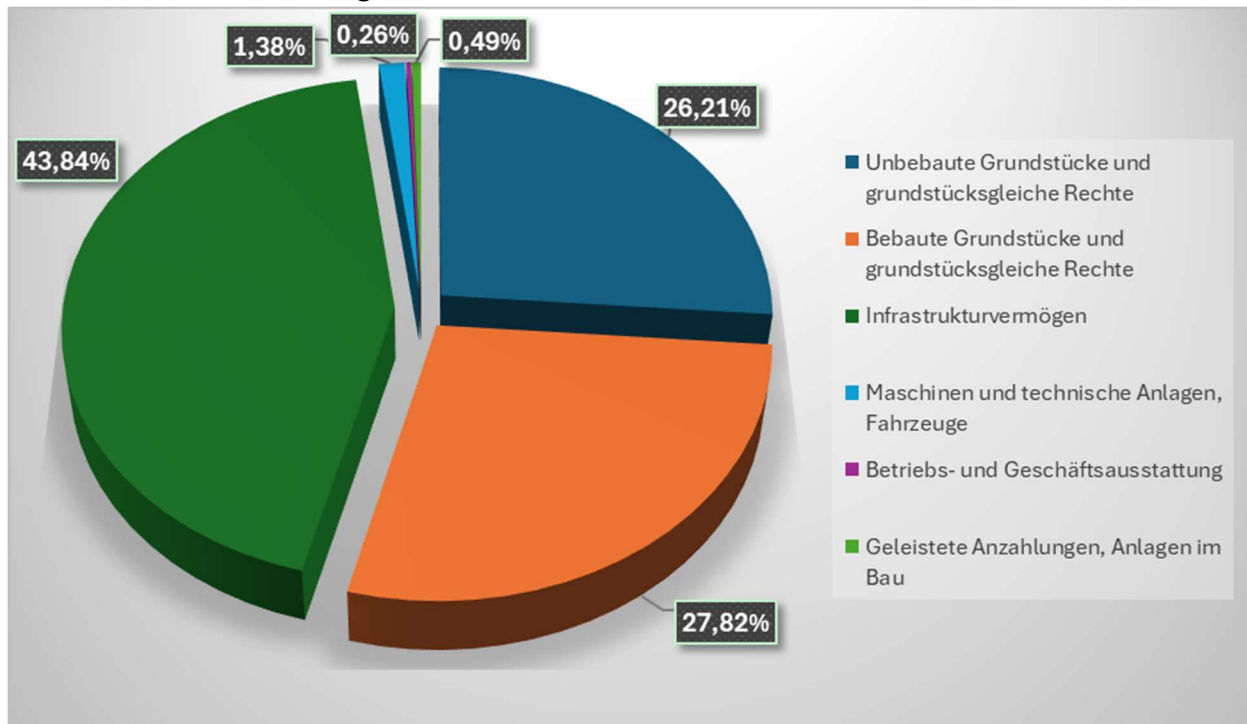
Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 93). Beispiele: Lizenzen, Konzessionen

Nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO wird bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt und deren Anschaffungswert im hoheitlichen Bereich 800 € netto (§ 38 Abs. 4 GemHVO) nicht überschreitet, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen.

Bei der Gemeinde Roigheim sind daher keine bilanzierungsfähigen immateriellen Vermögensgegenstände vorhanden.

## 1.2 Sachvermögen

### Schematische Darstellung



## 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

**Bilanzwert: 3.936.602,93 €**

<i>Grünflächen</i>	38.871,33 €
<i>Ackerland</i>	354.001,07 €
<i>Wald, Forsten</i>	986.191,46 €
<i>Aufwuchs bei Wald, Forsten</i>	2.531.224,72 €
<i>Sonstige unbebaute Grundstücke</i>	26.314,35 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94).

Bezüglich der Bewertungsgrundsätze und des Bewertungsvorgehens wird auf die, vom Gemeinderat der Gemeinde Roigheim am 14.04.2026 beschlossene, Sonderinventurrichtlinie zur Bewertung von Grund und Boden verwiesen.

### **Grünflächen**

Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/ Aufbauten und der Ausstattung wird als Grünfläche bezeichnet (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100).

### **Waldgrundstücke**

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind sowie weitere dem Wald dienende Flächen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 97/98).

Bei Waldflächen setzt sich der Grundstückswert aus dem Wert von Grund und Boden und dem Wert des Aufwuchses zusammen. Grund und Boden und Aufwuchs sind daher getrennt voneinander zu bewerten.

### **Sonstige unbebaute Grundstücke**

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland oder Wald sind. Dazu gehören unter anderem

unbebaute Bau- und Gewerbegrundstücke, Rohbauland, Gräben und Rest-flächen, vornehmlich aus dem Straßen- und Gehwegausbau.

## 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

**Bilanzwert: 4.178.244,53 €**

### ***Bebaute Grundstücke mit...***

<i>Grund und Boden bei Wohnbauten</i>	40.237,36 €
<i>Gebäude, Aufbauten + Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten</i>	610.782,20 €
<i>Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen</i>	9.190,30 €
<i>Gebäude, Aufbauten + Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen</i>	249.495,36 €
<i>Grund und Boden mit Schulen</i>	11.616,63 €
<i>Gebäude, Aufbauten + Betriebsvorrichtungen bei Schulen</i>	398.175,34 €
<i>Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen</i>	101.527,69 €
<i>Gebäude, Aufbauten + Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen</i>	1.897.504,93 €
<i>Grund und Boden sonst. Dienst-, Geschäfts-, Betriebsgebäude</i>	467.630,48 €
<i>Gebäude, Aufbauten + Betriebsvorrichtungen bei sonst. Dienst-, Geschäfts-, Betriebsgebäuden</i>	392.084,24 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94).

Bezüglich der Bewertungsgrundsätze und des Bewertungsvorgehens wird auf die, vom Gemeinderat der Gemeinde Roigheim am 14.04.2026 beschlossene, Sonderinventurrichtlinie zur Bewertung von Grund und Boden sowie die Sonderrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des Gebäudevermögens verwiesen.

## 1.2.3 Infrastrukturvermögen

**Bilanzwert: 6.583.443,67 €**

<i>Grund und Boden des Infrastrukturvermögens</i>	178.370,38 €
<i>Anlagen zur Abwasserableitung</i>	1.429.238,00 €
<i>Straßen, Wege (Feldwege), Plätze</i>	4.470.471,86 €
<i>Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen</i>	36.127,64 €
<i>Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</i>	469.235,79 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. sind dabei separat zu bewerten (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 108).

Das Bewertungsvorgehen und die Grundlagen sind detailliert in der Sonderinventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens dargestellt, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen wird.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung lag bereits ein Anlagennachweis vor, da dies als Grundlage für die Gebührenkalkulationen auch vorher erforderlich war. Daher konnten die Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO aus dem bisherigen, analogen Anlagennachweis übernommen werden. Ebenso wurden die Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge übernommen.

## 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

**Bilanzwert: 207.441,54 €**

<i>Fahrzeuge</i>	185.290,61 €
<i>Maschinen</i>	22.150,93 €

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich um den Fuhrpark des Bauhofs und der Feuerwehr. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen.

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO wurde auf eine Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz von Fahrzeugen abgesehen, deren Anschaffung vor dem 01.01.2014 lag.  
(siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Ziffer 1.2.7.)

## 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

**Bilanzwert: 38.433,16 €**

*Betriebs- und Geschäftsausstattung* 38.433,16 €

Der Bürgermeister hat nach § 38 Abs. 4 GemHVO für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800 Euro ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von der Pflicht zur Inventarisierung erteilt. Nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO kann bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden. Die Vermögensgegenstände seit dem 01.01.2014 wurden zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen bewertet.

## 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

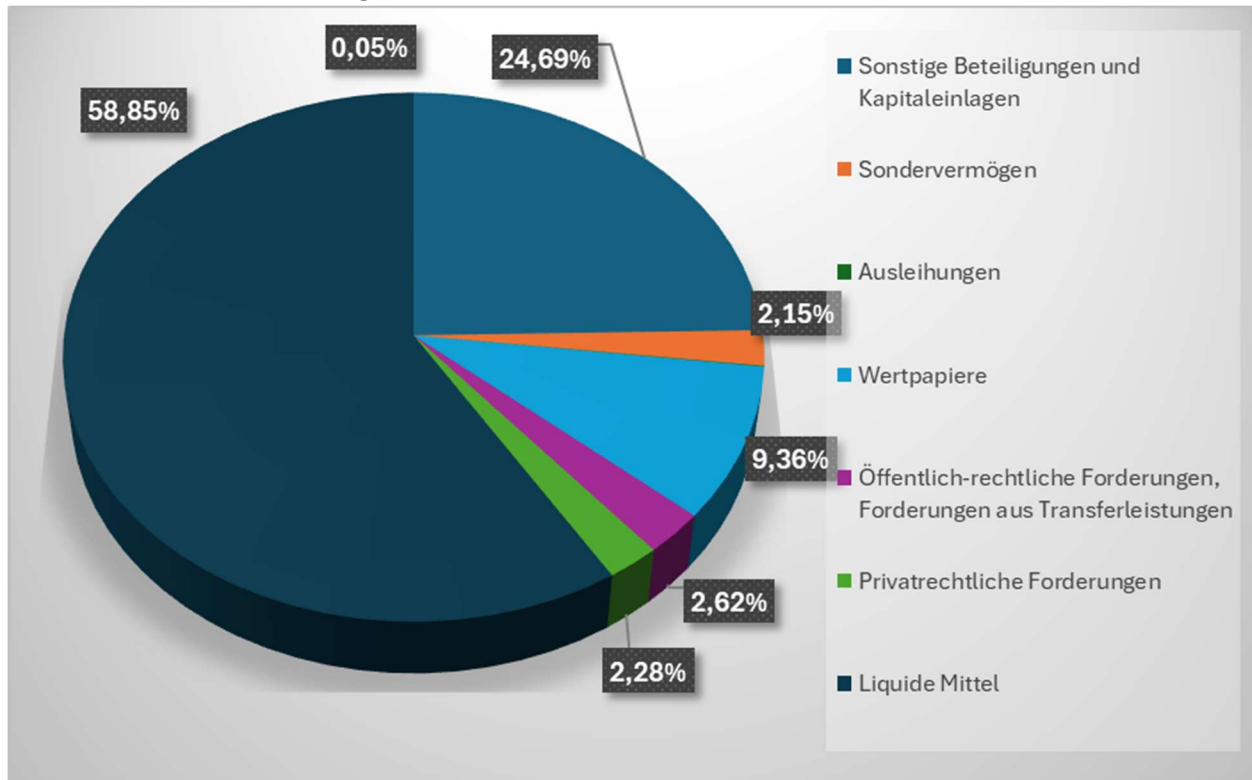
**Bilanzwert: 74.153,90 €**

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertig gestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Bei den aktivierten Anlagen im Bau handelt es sich um die Kosten der Erschließung des 4. BA Im Wolfshaus, des Gewerbegebiets „Oberes Tal“, Maßnahmen der Abwasserbeseitigung sowie des Hochwasserrückhaltebeckens „Steige“.

## 1.3 Finanzvermögen

### Schematische Darstellung



### 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

**Bilanzwert: 287.604,85 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123).

Die Gemeinde Roigheim hält folgende Beteiligungen in Form von Kapitaleinlagen:

<i>Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Seckach-Kirnau</i>	144.869,31 €
<i>Zweckverband Gruppenkläranlage Seckachtal</i>	138.590,05 €
<i>Zweckverband 4IT</i>	1.152,18 €
<i>Wirtschaftsförderung Heilbronn GmbH</i>	300,00 €
<i>Kommunales Rechenzentrum Franken</i>	2.693,31 €

### 1.3.3 Sondervermögen

**Bilanzwert: 25.000 €**

Als Sondervermögen ist das Stammkapital aktiviert, das die Gemeinde Roigheim in den Eigenbetrieb Wasserversorgung Roigheim eingebracht hat.

### 1.3.4 Ausleihungen

**Bilanzwert: 570,00 €**

<i>Volksbank Möckmühl e.G. – Genossenschaftsanteile</i>	260,00 €
<i>GEWO Heilbronn eG - Genossenschaftsanteile</i>	310,00 €

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden (z. B. Schuldschein-, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Sonstige Darlehen, Genossenschaftsanteile).

### 1.3.5 Wertpapiere

**Bilanzwert: 109.058,73 €**

Bei den Wertpapieren sind die zum Stichtag vorhandenen Bausparguthaben bilanziert.

### 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

**Bilanzwert: 30.562,00 €**

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgeldern.

Transferleistungen sind Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden im sozialen Bereich.

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 135).

Als Forderungsbestand wurden die kameralen Kasseneinnahmereste übernommen, die zuvor auf Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt wurden.

## 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

**Bilanzwert: 26.606,37 €**

Privatrechtliche Forderungen sind alle konkretisierten Verpflichtungen von Schuldern gegenüber der Gemeinde, sei es aufgrund einer kommunalen Sach- oder Geldleistung (Vertrag) oder durch sonstige privatrechtliche Verpflichtungen.

Als Forderungsbestand bei den privatrechtlichen Forderungen wurden, wie bei den öffentlich-rechtlichen, die kameralen Kasseneinnahmereste übernommen.

## 1.3.8 Liquide Mittel

**Bilanzwert: 685.496,88 €**

Die liquiden Mittel setzen sich zusammen aus den Girokontobeständen der einzelnen Kreditinstitute, vermindert um den anteiligen Kassenbestand des Eigenbetriebs Wasserversorgung. Für den Kernhaushalt und den Eigenbetrieb wird eine Einheitskasse geführt.

## 2. Abgrenzungsposten

### 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

**Bilanzwert: 13.200,54 €**

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind. Bei dem bilanzierten Betrag handelt es sich um Gehälter für den Januar, deren Auszahlung im Dezember erfolgt ist.

### 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

**Bilanzwert: 3.985,69 €**

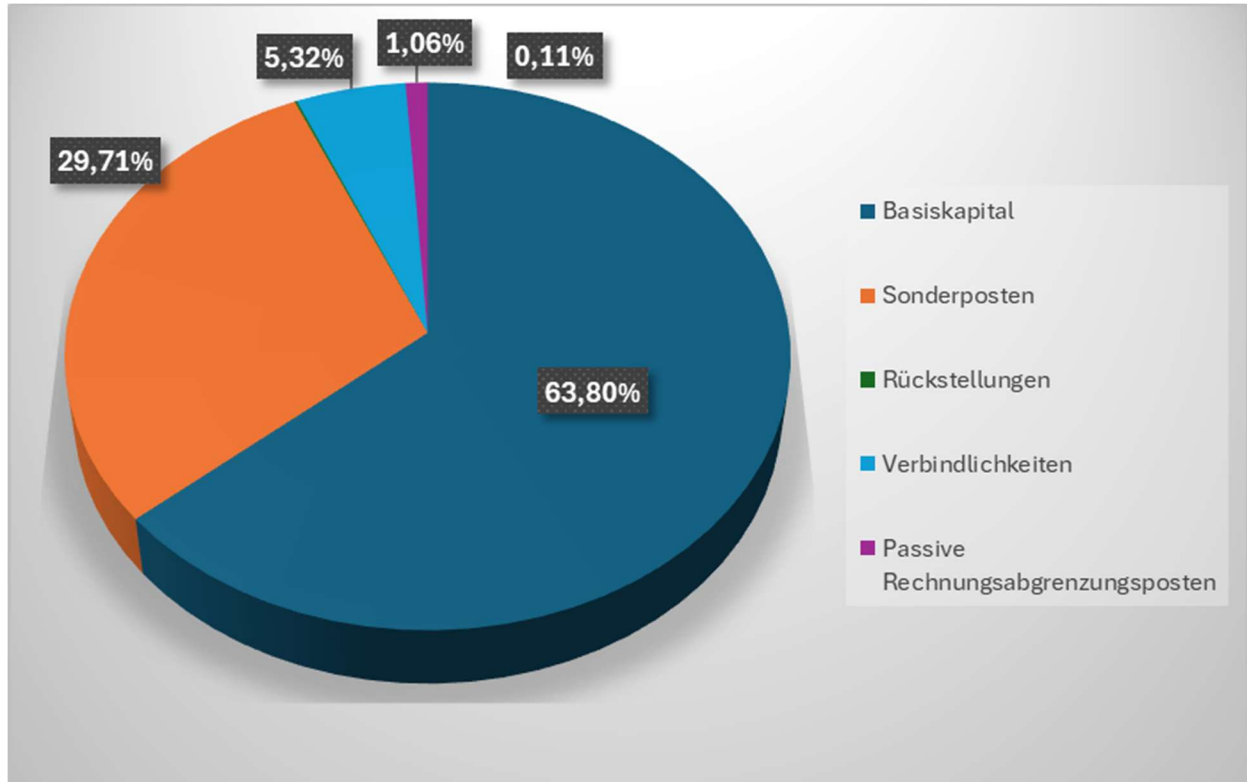
Der Gemeinderat hat am 18.02.2020 beschlossen, gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Die an den Schulverband geleisteten Investitionszuschüsse in dem 6-Jahreszeitraum vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz sind hier bilanziert.

# V. Erläuterungen zur Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Es wird damit die Herkunft des Vermögens dargestellt. Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände erworben wurden.

## Schematische Darstellung



## 1. Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Es wird in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

# 1.1 Basiskapital

**Bilanzwert: 10.335.853,94 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 143).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z. B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel ist es also, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht dem Basiskapital zugeschlagen, sondern erhöhen die Bilanzposition Rücklagen.

## 2. Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, welche die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 146).

Zur Ermittlung und Bilanzierung der jeweiligen Sonderposten wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Bewertungsrichtlinien hingewiesen.

## 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

**Bilanzwert: 3.032.627,27 €**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

## 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

**Bilanzwert: 1.780.852,64 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

## 3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden (§ 41 GemHVO); sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Sie werden gebildet für Ausgaben und Verluste, die wirtschaftlich das abgelaufene Geschäftsjahr belasten. Die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen sind aber der genauen Höhe und/oder dem Fälligkeitstermin nach noch nicht bekannt. Die Entstehung und Inanspruchnahme kann zwar noch ungewiss, aber mit ihr muss ernsthaft zu rechnen sein. Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden.

Der Gesetzgeber hat in § 41 GemHVO folgende Pflichtrückstellungen vorgesehen:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfaldeponien,
4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
5. die Sanierung von Altlasten und
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Weitere Rückstellungen können gebildet werden (Wahlrückstellungen). Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

### 3.4 Gebührenausgleichsrückstellungen

**Bilanzwert: 17.273,77 €**

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 155).

Folgende Kostenüberdeckungen aus dem Bereich Abwasserbeseitigung sind zum Stichtag noch auszugleichen:

<i>Schmutzwasserbeseitigung</i>	<i>01.10.2012- 30.09.2014 anteilig</i>	<i>12.150,87 €</i>
<i>Niederschlagswasserbeseitigung</i>	<i>01.10.2012- 30.09.2014 anteilig</i>	<i>5.122,90 €</i>

## 4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 163).

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

**Bilanzwert: 745.833,21 €**

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Zum 31.12.2019 hat der, mit Saldenbestätigungen der Banken belegte, Stand der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 745.833,21 € betragen.

### 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

**Bilanzwert: 94.694,55 €**

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die kameralen Kassenausgabereste aus dem Verwaltungshaushalt zum 31.12.2019.

## 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

**Bilanzwert: 10.139,62 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängender Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat. Die Verbindlichkeiten wurden aus den kameralen Kassenausgabereste aus dem Verwaltungshaushalt zum 31.12.2019 übernommen.

## 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

**Bilanzwert: 11.582,56 €**

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitenposten zugeordnet werden können:

- Die „ungeklärten Zahlungseingänge“ in Höhe von 4.262,00 € wurden von Zahlungspflichtigen im Jahr 2019 getätigt, obwohl die Forderung erst 2020 entstanden ist. Mit diesem rechnungstechnischen Hilfsmittel wurden die „Überzahlungen“ von der Kameralistik in die Doppik transferiert und im Jahr 2020 aufgelöst.
- Die „Akontozahlungen“ (vor der eigentlichen Fälligkeit getätigte Zahlungen) betragen 744,38 €.
- Aus dem Abstimmkonto weiterer sonst. Verbindlichkeiten wurden 5.453,39 € übergeleitet.
- Die Verbindlichkeiten aus der Umgliederung von negativen Forderungen (kreditorische Debitoren) betragen 1.122,79 €.

## 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

**Bilanzwert: 171.547,23 €**

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Ertragskonten durch eine „Passive Rechnungs-abgrenzung“ zu berichtigen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 168).

Bei der Gemeinde Roigheim wurden ausschließlich für Grabnutzungsgebühren ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert. Diese werden für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte erworben und sind entsprechend jährlich abzugrenzen.

Der noch nicht aufgelöste Restbetrag beträgt zum 01.01.2020 171.547,23 €

## VI. Vermögensübersicht

Vermögen	Stand des Vermögens
	zum 01.01.2020
	-Euro-
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	15.018.319,73
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.936.602,93
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.178.244,53
2.3. Infrastrukturvermögen	6.583.443,67
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	207.441,54
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.433,16
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	74.153,90
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	422.233,58
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	287.604,85
3.3. Sondervermögen	25.000,00
3.4. Ausleihungen	570,00
3.5. Wertpapiere	109.058,73
Insgesamt	15.440.553,31

## VII. Schuldenübersicht

Art der Schulden	am	davon Tilgungszahlungen mit einem			Mehr (+)
	01.01.2020	Zahlungsziel			weniger (-)
		bis zu 1	über 1 bis	mehr als 5	
		Jahr	5 Jahre	Jahr	
EUR					
1	2	4	5	6	7
1.1 Anleihen					
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	745.833,21	66.666,68	266.666,72	412.499,81	
1.2.1 Bund					
1.2.2 Land					
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände					
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen					
1.2.5 Kreditinstitute	745.833,21	66.666,68	266.666,72	412.499,81	
1.2.6 sonstige Bereiche					
1.3 Kassenkredite					
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften					
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	745.833,21	66.666,68	266.666,72	412.499,81	
nachrichtlich:					
<b>Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung: Eigenbetrieb Wasserversorgung</b>					
2.1 Anleihen					
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.200.488,21	79.236,68	316.946,72	804.304,81	
2.3 Kassenkredite					
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften					
2 Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	1.200.488,21	79.236,68	316.946,72	804.304,81	
<b>Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>					
3.1 Anleihen					
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.946.321,42	145.903,36	583.613,44	1.216.804,62	
3.3 Kassenkredite					
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften					
Zwischensumme 3.1+3.2+3.3+3.4	1.946.321,42	145.903,36	583.613,44	1.216.804,62	
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung					
3. Konsolidierte Gesamtschulden	1.946.321,42	145.903,36	583.613,44	1.216.804,62	

## VIII. Übersicht über die Liquidität

Einzahlungs- und Auszahlungsarten <sup>1)</sup>		Stand zum 01.01.2020 EUR
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn <sup>2)</sup>	685.496,88
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO) <sup>3)</sup>	
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) <sup>3)</sup>	
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) <sup>3)</sup>	
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	
6	= <b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)</b>	
7	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende <sup>4)</sup>	
8	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende <sup>5)</sup>	
9	= <b>liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen <sup>6)</sup>	
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	
13	= <b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	
15	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	
16	= <b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>	
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	

## IX. Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
	TEUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	17
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	17
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	
Rückstellungen gesamt	17

*Nach § 41 Abs. 2 GemHVO werden Pensionsrückstellungen zentral beim KVBW, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Somit besteht für die Gemeinden ein Passivierungsverbot.*

*Der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Gemeinde Roigheim wird zum 01.01.2025 mit 2.717.676 € angegeben.*

# **X. Organe der Gemeinde Roigheim zum 01.01.2020**

**(§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)**

**Leitung der Verwaltung:** Bürgermeister Michael Grimm

## **Mitglieder des Gemeinderats:**

Melanie Hoffmann	(Freie Wählervereinigung)
Siegfried Schwab	(Liste Aktives Roigheim)
Frank Hoffmann	(Freie Wählervereinigung)
Alex Müller	(Freie Wählervereinigung)
Nico Saur	(Freie Wählervereinigung)
Alexander Nies	(Freie Wählervereinigung)
Marc Schreweis	(Freie Wählervereinigung)
Silke Hofmann	(Liste Aktives Roigheim)
Gerd Matthäus	(Liste Aktives Roigheim)
Beate Klein	(Liste Aktives Roigheim)

Aufgestellt:

Roigheim, 05.04.2026

Sandra Schöll  
Bürgermeisterin